

Satzung Alternative für Deutschland Kreisverband Duisburg

in der Fassung vom 15.03.2025

Inhalt

- § 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet
- § 2 – Gliederung
- § 3 – Mitgliedschaft
- § 4 – Organe des Kreisverbands
- § 5 – Kreisverbandsparteitag
- § 6 – Kreisverbandsvorstand
- § 7 – Bezirks- und Landesdelegierte
- § 8 – Kreiswahlversammlung
- § 9 – Satzungsänderung
- § 10 – Auflösung und Verschmelzung
- § 11 – Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) ¹Der Kreisverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Bezeichnung Kreisverband Duisburg. ²Die Kurzbezeichnung lautet AfD Duisburg.

(2) ¹Der Kreisverband hat seinen Sitz in Duisburg. ²Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Gebiet der kreisfreien Stadt Duisburg.

(3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Gliederung

(1) ¹Der Kreisverband ist innerhalb des Bezirksverbands Düsseldorf Teil des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Bundesverbandes, deren Satzungen dieser Kreisverbandssatzung im Zweifel vorgehen. ²Der Kreisverband kann bei Bedarf und auf Beschluß seines Vorstandes Stadtbezirksverbände bilden, zusammenfassen und auflösen. ³Die Gründung und Auflösung erfolgen auf Beschluß des Kreisparteitages durch den

Kreisvorstand. ⁴Stadtbezirksverbände müssen mindestens zwölf Mitglieder haben. ⁵Vor Zusammenfassungen oder Auflösungen sind die betroffenen Stadtbezirksverbände zu hören. (2) ¹Stadtbezirksverbände sind unselbständige Teile ihres Kreisverbandes. ²Sie können ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

(3) ¹Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zur Europa-, Bundestags- und Landtagswahl sind die Stadtbezirksverbände an die Weisungen des Kreisverbandsvorstandes gebunden. ²Bei Kommunalwahlen agieren die Stadtbezirksverbände unbeschadet des Vorbehalts in § 5 Abs. 2 Satz 3 eigenständig.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.

(2) Die Mitglieder des Kreisverbands DU sind zugleich Mitglieder des Landesverbandes und werden dementsprechend vom Landesverband aufgenommen und verwaltet, soweit dieser die Aufgaben nicht an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert hat.

(3) Bei entsprechender Delegation nimmt der Kreisverband auf.

§ 4 – Organe des Kreisverbands

Organe des Kreisverbands sind

- a) der Kreisverbandsparteitag
- b) der Kreisverbandsvorstand
- c) die Kreiswahlversammlung

§ 5 – Kreisverbandsparteitag

(1) ¹Der Kreisverbandsparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbands. ²Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisverbandsparteitag einzuberufen.

(2) ¹Aufgaben des Kreisparteitags sind die Beratung und Beschlußfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbands. ²Der Kreisverbandsparteitag beschließt insbesondere über das Kreiswahlprogramm und die Satzung des Kreisverbands. ³Der Kreisverbandsparteitag prüft, ob Wahlprogramme kreisangehöriger Stadtbezirksverbände mit den Grundsätzen und Zielsetzungen der Gesamtpartei im Einklang stehen. ⁴Er kann sich eine Geschäftsordnung geben; bis dahin gilt die Geschäftsordnung der Landespartei, in Ermangelung einer solchen die der Bundespartei.

(3) Der Kreisverbandsparteitag wählt den Kreisverbandsvorstand sowie die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter jeweils für zwei Jahre.

(4) Zum Mitglied eines Parteiorgans, als Rechnungsprüfer bzw. als dessen Stellvertreter können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisverbandsvorstand schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

(5) ¹Der Kreisverbandsparteitag nimmt zum Ablauf eines jeden Jahres der Amtsperiode den Rechenschaftsbericht des Kreisverbandsvorstands sowie den Kassenbericht des Schatzmeisters entgegen und entlastet diese. ²Die Mandatsträger der Partei berichten über ihre Arbeit in den Kommunen und im Kreis und stehen dem Parteitag für Fragen zur Verfügung.

(6) Der Kreisverbandsparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.

(7) Mitglieder, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, haben auf dem Kreisverbandsparteitag kein Stimmrecht.

(8) ¹Ein ordentlicher Kreisverbandsparteitag findet jährlich statt. ²Der Kreisvorstand beschließt die Einberufung, insbesondere den Versammlungsort, das Datum und die Uhrzeit sowie die vorliegende Tagesordnung. ³Die Einladung erfolgt durch den Sprecher oder ein anderes durch protokollierten Vorstandsbeschuß beauftragtes Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von 14 Kalendertagen vor dem Parteitag. ⁴Sie kann auch durch Email übermittelt werden, sofern das Mitglied eine Emailadresse hinterlegt hat. ⁵Im Falle einer Ortsverlegung muß in der gleichen Art eingeladen werden und eine Frist von 3 Tagen gewahrt werden.

(9) ¹Anträge an den Kreisparteitag sind mit einer Frist von 10 Tagen vor dem Parteitag einzureichen. ²Sie sind an die in der Einladung dafür bezeichnete Postanschrift bzw. elektronische Adresse zu richten, und zwar an den Vorstand des Kreisverbandes Duisburg. ³Der Vorstand übermittelt die fristgerecht eingegangenen Anträge auf die gleiche Weise wie die Einladung bis eine Woche vor dem Parteitag an die Mitglieder. ⁴Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagungsordnungspunkte ist nur zulässig, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit zustimmt. ⁵Nach Festlegung der Tagesordnung durch die Versammlung können keine weiteren neuen Tagesordnungspunkte mehr aufgenommen werden. ⁶Nicht fristgerecht eingereichte Sachanträge (Beslußanträge) sind als Dringlichkeits- oder Initiativanträge nur zulässig, wenn sie in der Versammlung von fünf Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes, mindestens aber fünf Mitgliedern gestellt werden und der Parteitag der Behandlung mit einfacher Mehrheit zustimmt. ⁷Anträge auf Änderung der Kreissatzung und auf Wahl/Abwahl von Amtsträgern können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

(10) ¹Außerordentliche Kreisverbandsparteitage müssen durch den Kreisverbandsvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

- a. durch mindestens fünf Prozent aller Mitglieder des Kreisverbandes oder
- b. durch Beschluß des Kreisverbands-, Bezirks- oder des Landesvorstandes.

²Die Ladungsfrist beträgt 14 Kalendertage; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf fünf Tage verkürzt werden. ³Zwischen zwei außerordentlichen Kreisverbandsparteitagen muß ein Mindestzeitraum von zwei Monaten liegen, es sei denn, der Kreisverbandsvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.

(11) ¹Der Kreisverbandsparteitag wird durch einen Vertreter des Kreisverbandsvorstands eröffnet. ²Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(12) Delegierte. ¹Der Kreisparteitag wählt die Delegierten des KV Duisburg, siehe § 7 dieser Satzung, gemäß Landeswahlordnung der AfD NRW. ²Der Kreisvorstand Duisburg kann darüber hinaus in bestimmten Fällen den Antrag auf Delegiertenabwahl an den Kreisparteitag richten; dies ist in § 7 dieser Satzung geregelt.

(13) ¹Der Kreisverbandsparteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Kreisverbandsparteitag gewählte Person protokolliert. ²Diese Dokumentation ist dem Landes-, dem Bezirksverband und den Mitgliedern des Kreisverbands innerhalb von spätestens sechs Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

§ 6 – Kreisverbandsvorstand

(1) ¹Der Kreisvorstand besteht aus einem Sprecher, bis zu drei stellvertretenden Sprechern, dem Schatzmeister und dem stellvertretenden Schatzmeister, die den inneren Vorstand bilden, sowie bis zu sechs Beisitzern. ²Er darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden. ³Über die Anzahl der stellvertretenden Sprecher und Beisitzer entscheidet der Kreisverbandsparteitag mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor den entsprechenden Wahlgängen.

(2) ¹Der Kreisverbandsvorstand kann durch Beschluß weitere Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren. ²Die Zahl dieser nicht durch Wahl in den Vorstand eingezogenen Mitglieder darf 1/5 der Gewählten nicht übersteigen.

(3) ¹Falls der Sprecher und/oder der Schatzmeister aus dem Amt ausscheiden, z.B. durch Rücktritt, Tod oder durch Krankheit, die sie dauerhaft an der Vorstandsarbeit hindern, berührt das die Beschlußfähigkeit des Vorstands nicht. ²Die Nachwahl muß innerhalb von 3 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Amt stattfinden. ³Die Amtszeit der Nachgewählten endet mit Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes, in den sie nachgewählt wurden.

(4) ¹Der Kreisverbandsvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich real oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. ²Er wird vom Sprecher oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder per Email mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. ³Bei außerordentlichen

Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. ⁴Der Kreisvorstand kann einmal im Quartal zu einer erweiterten Vorstandssitzung einladen, zu der aus jedem Stadtbezirksvorstand ein Vertreter hinzugeladen wird.

(5) Der Kreisverbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt, darunter mindestens zwei Mitglieder des inneren Vorstands.

(6) ¹Der Kreisverbandsvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen die Stadt Duisburg betreffend im Sinne der Beschlüsse der übergeordneten Parteigremien. ²Beschlüsse des Kreisverbandsvorstandes werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen. ³Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt.

(7) ¹Die Mitglieder des inneren Kreisverbandsvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). ²Zwei Mitglieder des inneren Vorstandes, darunter mindestens der Sprecher oder ein stellvertretender Sprecher, vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500 EUR handelt. ³Im Übrigen vertreten die Mitglieder des inneren Vorstands den Verband alleine, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. ⁴Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

(8) Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes sind zu allen Beratungen der Stadtbezirksverbände rechtzeitig einzuladen und haben dort Rederecht.

§ 7 – Bezirks- und Landesdelegierte

(1) ¹Der Kreisparteitag wählt die Delegierten des Kreisverbands zu Bezirks- und Landesparteitagen für ein Jahr. ²Maßgeblich für das Wahlverfahren ist die Landeswahlordnung der AfD NRW. ³Bei der Wahl von Delegierten für die Kandidatenaufstellung zu öffentlichen Wahlen (Landtags-, Bundestags- oder Europawahl) gelten vorrangig die jeweiligen Wahlgesetze, im Übrigen ebenfalls die Landeswahlordnung.

(2) Nach jeder Wahl von Delegierten übermittelt der Kreisvorstand die Liste der Gewählten innerhalb von 3 Kalendertagen an die Mitgliedsbeauftragten in Bezirks- und Landesvorstand, ersatzweise an deren Sprecher sowie an die Landesgeschäftsstelle.

(3) ¹Delegierte sind verpflichtet, eine Verhinderung an der Wahrnehmung des Mandats umgehend dem Kreisvorstand mitzuteilen. ²Auf Aufforderung des Kreisvorstands haben sie innerhalb der in der Aufforderung angegebenen Frist, spätestens jedoch bis eine Woche vor einem Bezirks- oder Landesparteitag im Falle, dass die Aufforderung keine Frist enthält, zu erklären, ob sie die Delegiertenfunktion auf dem anstehenden Parteitag wahrnehmen; eine ausbleibende Erklärung gilt insoweit als Verzicht. ³Delegierte haben an der gesamten Veranstaltung, zu der sie delegiert sind, von Anfang bis Ende teilzunehmen. ⁴Sofern ein Delegierter nur einen Teil des Parteitags/Wahlversammlung besuchen kann, muß er diese

teilweise Verhinderung mit seiner Meldung beim Vorstand des KV anzeigen, so daß der Vorstand erforderliche Ersatzdelegierte vorsehen kann. ⁵Sollten Delegierte wiederholt gegen diese Regelung verstoßen, so wird der Vorstand den Kreisparteitag im Falle einer evtl. erfolgenden erneuten Kandidatur darüber informieren.

(4) Delegiertenabwahl. ¹Der Kreisvorstand kann beantragen, Delegierte/Ersatzdelegierte vom Kreisparteitag/Kreismitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung abwählen zu lassen. ²Eine Abwahl von Delegierten ist nur in Form zulässig, daß der Parteitag mit Zweidrittelmehrheit eine vorzeitige Neuwahl aller Delegierten beschließt. ³Diesem Antrag des Kreisvorstands muß ein Vorstandsbeschluß vorausgegangen sein, der im Protokoll dokumentiert ist und der mit einer 2/3-Mehrheit verabschiedet wurde. ⁴Der Sprecher des Kreisvorstands bzw. bei dessen Verhinderung der vom Vorstand beauftragte stellvertretende Sprecher, begründet den Abwahantrag auf dem Kreisparteitag/Mitgliederversammlung mündlich. ⁵Der Kreisparteitag/Mitglieder-versammlung stimmt geheim über den Antrag des Kreisvorstands ab.

§ 8 – Kreiswahlversammlung

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Bundes-, Landes- und Bezirkssatzungen sowie dieser Satzung nebst Wahlordnung.

(2) ¹Die Kreiswahlversammlung wird als Mitgliederversammlung entsprechend den Regelungen für Kreisverbandsparteitage durchgeführt. ²Sie wird vom Bezirksvorstand einberufen, wenn dieser das Einladungsrecht nicht an den Kreisverbandsvorstand delegiert.

§ 9 – Satzungsänderung

(1) Änderungen der Satzung des Kreisverbandes können nur von einem Kreisverbandsparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) ¹Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zehn Tage vor Beginn des Kreisverbandsparteitages beim Kreisverbandsvorstand eingegangen ist und eine Woche vor dem Kreisverbandsparteitag an alle Mitglieder verschickt wurde. ²Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

§ 10 – Auflösung und Verschmelzung

(1) Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

§ 11 – Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung

(1) ¹Die Bestimmungen der Bundes-, Landes- und Bezirkssatzungen gehen dieser Satzung vor.
²Widersprechende Bestimmungen der Kreisverbandssatzung sind nichtig.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(3) Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahekommt.

(4) Die Satzung tritt mit Beschluß durch den Kreisverbandsparteitag am 15.03.2025 in Kraft.